

DANA[®] – WARTUNGSANLEITUNG für Feuerschutztüren

Allgemein

Feuer- und Rauchschutztüren können ihre raumabschließende Wirkung nur dann erfüllen, wenn deren Funktionsfähigkeit immer gewährleistet ist. Verantwortlich für die Funktionsfähigkeit ist der Bauherr bzw. der Betreiber. Darüber hinaus obliegt es dem Bauherrn/Betreiber, die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten zu beauftragen. Diese Arbeiten sind durch sach- und fachkundige Personen auszuführen. Es wird deshalb empfohlen, einen Wartungsvertrag zwischen Bauherrn/Betreibern und einem Fachbetrieb abzuschließen. Müssen Komponenten ausgetauscht oder nachgerüstet werden sind die Bedingungen lt. Beilage einzuhalten (der Hersteller steht am Kennzeichnungsschild).

Kontrolle

Die Häufigkeit von durchzuführenden Kontrollen ist von der Einbausituation und von der Anzahl der Türbetätigungen abhängig.

Als Richtlinie sollten Kontrollen in regelmäßigen Abständen bei folgenden Einbausituationen durchgeführt werden:

- Türen in Flucht- und Rettungswegen bei Gebäuden mit besonderer Nutzung, wie z. B. Krankenhäusern, Schulen, etc. - **wöchentlich bis 14 Tage**
- Türen in Gebäuden mit normaler Nutzung, wie z. B. Hochhäuser,, Versammlungsstätten, Ein- und Mehrfamilienhäusern, etc. - **monatlich**
- Türen als Abschlüsse zu selten begangenen Räumen, wie z. B. Abschlüsse zu Installationsschächten, etc. - **monatlich**

Sofern bei Kontrollgängen keine sichtbaren Mängel erkannt werden, sollte eine ausführliche Wartung der Türen in einem Intervall von ca. einem Jahr erfolgen. Werden Mängel erkannt, sind diese unverzüglich zu beheben.

Durchführung einer Kontrolle:

Unter Kontrolle versteht man eine Sicht- und Funktionskontrolle.

Im Wesentlichen soll folgendes kontrolliert werden:

- Der Schließfunktion der Türe muss behinderungsfrei gegeben sein
- Die Schlossfalle muss in das Schließblech eingreifen
- Schlösser, Bänder, Türschilder, Türdrücker/Stangen und sonstige Beschlagsteile an Türblatt und Zarge/Türstock müssen feststehend befestigt sein.
- Dichtungen müssen umlaufend anliegen und noch eine Komprimierung zulassen.
- Die absenkbare Bodendichtung muss das Türblatt im geschlossenen Zustand vollkommen gegen den Boden abdichten.
- Brandquellstreifen im Tür- oder im Zargenfalz müssen zur Gänze vorhanden und befestigt sein.
- Beschädigungen der Türe.
- Funktionsfähigkeit der Panikfunktion (das versperrte Türblatt muss in Fluchrichtung mit dem Drücker oder der Griff(Druck)stange zu öffnen sein, bei zweiflügeligen Türen auch über den Standflügel).
- Selbsttätiges Schließen der Türe aus jedem möglichen Öffnungswinkel.
- Bei zweiflügeligen Türen muss die Schließfolgeregelung bei geöffneten Türflügeln den Standflügel zuerst schließen.
- Der Standflügel bei zweiflügeligen Türen muss nach dem Schließvorgang selbsttätig verriegeln.
- Bei Türen mit Verglasung müssen die Glashalteleisten fest mit dem Türkörper verbunden sein.
- Die Zarge/der Türrahmen muss in der angrenzenden Wand fest verankert sein.
- Wenn Türen in Offenstellung gehalten werden (Feststellanlagen), muss der aktivierte Rauchmelder den Schließvorgang auslösen.
- Der Kabelübergang vom Türblatt auf die Zarge/den Türrahmen darf nicht beschädigt sein.
- Der Bandverbindungsbolzen(wenn vorhanden) muss einen festen Sitz haben.
- Ob keine An-/Aufbauten gemacht oder entfernt wurden, welche das Türsystem beeinflussen können.

Wartung

- Bänder:** Die von JED-WEN Türen GmbH verwendeten Bänder sind serienmäßig mit einem selbstschmierenden Kunststoff ausgestattet. Bandverbindungsstifte sind festzuziehen bzw. nachzusetzen. Befestigungsschrauben sind gegebenenfalls nachzuziehen.
- Schloss:** Falle und Riegel säubern und fetten. Es sind nur solche Reinigungs- und Pflegemittel zu verwenden, die keine korrosionsfördernden Bestandteile enthalten. Stulpbefestigungsschrauben sind ggf. nachzuziehen. Beschädigte oder nicht mehr gangbare Schlösser sind zu ersetzen.
- Beschläge:** Eventuell Befestigungsschrauben nachziehen. Bei hängenden Drückern Beschlag austauschen.
- Schnappriegel bzw. Falztreibriegel:** Falle säubern und gegebenenfalls leicht nachfetten.
Eventuell Schrauben am Stulp nachziehen.
Beschädigte Schlösser austauschen.
- Obentürschließer:** Befestigungsschrauben des Schließers und des Schließarms ggf. nachziehen.
Schließfunktionseinstellungen überprüfen, ggf. Schließgeschwindigkeit, Schließkraft und Endeinschlag nachjustieren.
- Schließfolgeregler:** Schließfolgeregler auf festen Sitz prüfen und ggf. an der Justierschraube nachstellen.
- Zylinder und Zylinderschlüssel:** Schlüsselkanal im Zylinder mit einem nicht korrosionsfördernden Schutz-, Gleit- und Schmiermittel behandeln. Treten trotzdem Störungen, insbesondere beim Einstecken oder beim Herausziehen des Schlüssels auf, Zylinder ersetzen.
- Falzdichtungen:** Ist die Wirkungsweise nicht mehr gegeben, Dichtung austauschen.
- Bodendichtungen:** Bei Absenkdichtungen ist die Anpressung am Boden zu überprüfen und ggf. nachzustellen. Befestigungselemente sind nachzuziehen.
Anschlagdichtungen sind bei nicht mehr gegebener Wirkung zu ersetzen.
- Brandquellstreifen:** Überprüfen der sichtbar im Türfalz eingesetzten Brandquellstreifen, ggf. sind fehlende Teile zu ersetzen.
- Panik- und Notausgangsfunktion:** Das Öffnen der versperrten Türe muss in Fluchtrichtung mit dem Beschlag (Drücker/Stange) möglich sein, bei zweiflügeligen Türen auch über den Standflügel. Ist dies nicht mehr möglich, Teile austauschen.
- Feststellanlagen/ Feststellvorrichtungen:** Diese ist vom Betreiber ständig betriebsfähig zu halten.
Nicht funktionierende Teile sind unverzüglich zu ersetzen.
- Verglasungen:** Die Befestigung der Glashalteleiste ist zu überprüfen und ggf. die Verschraubung nachzuziehen. Bei Beschädigungen der Leiste und der Verglasung sind diese zu ersetzen.

DANA[®] – PFLEGEANLEITUNG Außentüren/Innentüren

ALLGEMEIN:

Holz ist ein Naturprodukt:

Abweichungen in Struktur und Farbe sowie wuchsbedingte Schwankungen in den Oberflächen und Farbunterschiede sind bei einem Naturprodukt wie Holz kein Mangel. Vielmehr unterstreicht dies die natürliche Echtheit und Individualität Ihrer Türen und Stöcke. Bei weiß lackierten Oberflächen vermögen aufgrund unterschiedlicher Grundmaterialien und Lichteinwirkung am Bauvorhaben leichte Farbdifferenzen und unterschiedliche Glanzgrade auftreten. Ebenso natürlich ist es, dass Holz als reines Naturprodukt „arbeitet“, d.h. durch wechselnde Temperaturen und Veränderungen der Luftfeuchtigkeit ergeben sich etwaige leichte Schwund- und Quellerscheinungen.

Behandeln Sie Türen und Türstöcke ebenso so sorgsam wie Möbelstücke. Holz reagiert auf Sonnenlicht mit Verfärbung. Haftkleber und Lösemittel greifen die Oberfläche an. Keine Aufkleber oder Klebebänder anbringen. Vermeiden Sie scharfe Reiniger und Scheuermittel. Zum Reinigen oder Entfernen haushaltsüblicher Verunreinigungen wie Fingerabdrücke oder Wasserflecke genügt ein leicht angefeuchtetes weiches Tuch oder Fensterleder. Bei hartnäckigen Flecken hilft eine milde Seifenlauge.

Verwenden Sie nach Möglichkeit niemals scheuernde, lösungsmittelhaltige oder ätzende Reiniger, da diese die jeweiligen Oberflächen angreifen und zu einer dauerhaften Zerstörung führen können. Verzichten Sie grundsätzlich auf den Einsatz von Möbelpolituren. Der Glanzgrad unserer modernen Oberflächen ist auf eine lange Beständigkeit ausgelegt, ein „Aufpolieren“ ist nicht erforderlich. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch stark wachshaltige Polituren oder andere Inhaltsstoffe die offene Struktur der Echtholzporen verklebt wird und eine unansehnliche speckige Oberfläche entsteht bzw. das Oberflächenfinish der Schichtstoffplatten zerstört wird.

REINIGUNG UND PFLEGE:

Idealerweise verwenden Sie
das DANA Pflegeset,
erhältlich im Fachhandel!



Lack-Oberflächen:

Lackierte Flächen sind in der Regel völlig pflegeleicht und unproblematisch in der Handhabung. Bei Verunreinigungen durch Fettspuren (Fingerabdrücke) die Oberfläche mit feuchtem Fensterleder wischen und anschließend mit einem fusselfreiem Staubtuch nachreiben.

Schichtstoffplatten-Oberflächen:

Schichtstoffe sind Werkstoffe aus einzelnen mit Kunstharzen getränkten Papieren, die durch Einwirkung von Hitze und Druck verpresst und gehärtet werden.

Zur Reinigung können alle haushaltsüblichen Reiniger verwendet werden - keinesfalls jedoch Scheuermittel. Für die tägliche Pflege genügt es, Schichtstoffplatten mit einem feuchten Tuch zu reinigen. Hartnäckige Flecken, wie Farbe, Klebstoff, Nagellack oder Öl lassen sich mit Aceton, Essigessenz, Nagellackentferner und Universalverdünnungen entfernen. Diese Mittel in jedem Fall sparsam, vorsichtig und nur im verschmutzten Bereich anwenden. Auf keinen Fall über längere Zeit einwirken lassen.

Massive Hölzer gebürstet und lackiert:

Die Oberfläche wird gebürstet und anschließend lackiert (Klarlack mit Farbpigmenten). Hierdurch bleiben die besonderen Eigenheiten des Holzes erhalten bzw. werden zusätzlich betont. Zudem ist diese Oberfläche empfindlicher gegen Gebrauchsspuren. Zur Reinigung genügt ein feuchtes Tuch oder ein Staubtuch. Kleine Kratzer oder Dellen lassen sich mit einem farbig abgestimmten Wachsstift ausbessern.

KONDENSWASSERBILDUNG BEI AUSSENTÜREN:

Kondenswasser welches sich bei unterschiedlichen Temperatur- und Luftfeuchteverhältnissen von Außen- zu Innenklima bilden kann, muss zum Schutz Ihrer Eingangstüre stets entfernt werden.

Überprüfung auf Kondenswasser an Türblattfläche, Falzbereich des Türblattes/ Türstockes, Türoberkante, Türstock, etwaige Beschläge (z. B. Schloßstulp, Schließbleche, Drücker, Zylinder, Spion, Zusatzschloß,..)

Richtlinie für den Austausch und das Nachrüsten von Schlössern, Beschlägen und Dichtungen an Feuerschutzabschlüssen

Allgemein:

Grundsätzlich sollten an genormten und somit geprüften und gekennzeichneten Feuerschutzabschlüssen keine Änderungen durchgeführt werden.

Wird bei Feuerschutzabschlüssen eine Abänderung oder Nachrüstung durchgeführt, so übernimmt der Ausführende auch die Verantwortung für die Auswirkung auf das Element.

Das Schutzziel des Feuerschutzabschlusses darf im Brandfall nicht beeinträchtigt werden.

Nachfolgend beschriebene Komponenten dürfen jedoch unter den angegebenen Bedingungen ausgetauscht bzw. nachgerüstet werden.

Schlösser:

Bei Feuerschutzabschlüssen dürfen Schlösser mit gleichen Abmessungen ausgetauscht werden, soweit diese Schlösser der ÖNORM B 3858 bzw. der DIN 18250 entsprechen. Wenn Schlösser keiner der beiden Normen entsprechen, so ist die Zustimmung des Herstellers¹⁾ des Feuerschutzabschlusses einzuholen.

Drückergarnituren:

Bei Feuerschutzabschlüssen dürfen Drückergarnituren ausgetauscht werden, wenn diese der ÖNORM B 3859 bzw. der DIN 18273 entsprechen. Wenn Drückergarnituren keiner der beiden Normen entsprechen, so ist die Zustimmung des Herstellers¹⁾ des Feuerschutzabschlusses einzuholen. Voraussetzung dafür sind keinerlei Veränderungen bei der Verschraubung sowie Übereinstimmung der Nenndicke des Drückerstiftes im Bereich der Nuss mit dem Nennmaß der Nuss des eingesetzten Schlosses. Ausgleichshülsen im Bereich der Nuss des eingesetzten Schlosses aus Stahl zwischen Vierkant 8,5 mm und 9 mm sind nur dann zulässig, wenn sie gegen Verrutschen gesichert sind. Drückerstifte mit 8 mm im Bereich der Nuss sind nicht zulässig. Ein Austausch der anderen Verschraubungen bedingt (z. B. beim Wechsel von Rosetten auf

Langschild oder vice versa) ist nur dann zulässig, wenn der Beschlag normgerecht (ÖNORM B 3850, B 3859 und DIN 18273) ist und eventuelle offene Bohrungen beidseitig verschlossen werden (zB durch Holzdübel, Brandschutzsilikon, Verblechung). Es ist dabei aber darauf zu achten, dass die Schlösser durch diese Maßnahmen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt oder blockiert werden. Ebenso darf die Funktion des neuen Sichtbeschlages durch die Verschlussmethode nicht beeinträchtigt werden (dieser muss zB wieder plan aufliegen) und es muss die Auswahl des neuen Beschlages so erfolgen, dass eine Abdeckung der alten Bohrungen gegeben ist.

Türbänder:

Bei Feuerschutzabschlüssen dürfen Türbänder gleicher Bauart und Abmessungen ausgetauscht werden. Die Verwendung anderer Türbänder ist nur mit Zustimmung des Herstellers¹⁾ des Feuerschutzabschlusses zulässig.

Türschließmittel:

Bei Feuerschutzabschlüssen dürfen Türschließmittel ausgetauscht werden, soweit diese hinsichtlich der Schließkräfte geeignet sind und sich daraus keine Veränderung bei der Verschraubung ergibt. Die Verwendung anderer Türschließmittel ist nur mit Zustimmung des Herstellers¹⁾ des Feuerschutzabschlusses zulässig. Oben liegende aufgeschraubte Türschließmittel sind sicherheitsrelevante Bauteile die nur als geprüftes, zertifiziertes und CE gekennzeichnetes Türschließsystem nach EN 1154 (Türschließer mit Gestänge oder Gleitschiene) ausgetauscht werden dürfen und über das gleiche Bohrlochbild verfügen. Der Austausch von Türschließsystemen die entweder in Türblatt und/oder Zarge integriert sind oder eine tragende Funktion des Feuerschutzabschlusses im Boden ausführen ist nur mit Zustimmung des Herstellers¹⁾ des Feuerschutzabschlusses zulässig.

Feststelleinrichtungen:

Integrierte elektrische Feststellvorrichtungen bilden mit einem Türschließsystem (gemäß EN 1154) eine geprüfte Einheit und dürfen nur als geprüfte, zertifizierte und CE-gekennzeichnete Feststellvorrichtungen nach EN 1155 mit oder ohne dem geprüften Türschließer im System ausgetauscht werden. Der Austausch kann nur bei gleicher Befestigung des Türschließmittels und/oder Gestänge bzw. Gleitschiene samt elektrischer Verkabelung in der Zarge erfolgen.

Die nachträgliche Installation von Haftmagneten an Boden, Wand oder Decke kann nur mit geprüften, zertifizierten und CE-gekennzeichneten Feststellvorrichtungen nach EN 1155 erfolgen. Wenn zur ordnungsgemäßen Funktion des Feststellen der offenen Tür eine Haftgegenplatte am Türblatt nötig aber noch nicht Bestandteil des Elementes ist, muss der Inhaber¹⁾ des Konformitätsnachweises des Elementes dies ausdrücklich erlauben bzw. eine positive Beurteilung eines autorisierten Prüfinstitutes vorliegen.

Von dieser Vorgangsweise kann abgewichen werden, wenn die Halteplatte nur geklebt wird.

Schließfolgeregler:

Oben liegende oder im Sturz aufgeschraubte Schließfolgeregler sind sicherheits-relevante Bauteile die nur als geprüftes, zertifiziertes und CE-gekennzeichnetes Schließfolgereglersystem nach ÖNORM EN 1158 ausgetauscht werden dürfen und über das gleiche Bohrlochbild verfügen (Arm, Abstandshalter und Mitnehmerklappe). Türschließsysteme (gemäß ÖNORM EN 1154) mit integrierten Schließfolgereglern (gemäß ÖNORM EN 1158) bilden eine geprüfte Einheit und dürfen nur als geprüfte, zertifizierte und CE gekennzeichnetes Türschließsystem mit integriertem Schließfolgeregler (ÖNORMEN EN 1154 und EN 1158) ausgetauscht werden. Der Austausch kann nur als ganzes System bei gleicher Befestigung an Türblatt und Zarge erfolgen.

Elektro-Türöffner (ÖNORM EN 14846):

Grundsätzlich dürfen nur solche Elektrotüröffner verwendet werden, die für Feuerschutzabschlüsse geeignet sind.

Austausch:

Elektrotüröffner dürfen ausgewechselt werden, soweit diese in den Prüfberichten enthalten und in den Einbaumaßen gleich sind. Das gilt auch wenn ein Austausch deshalb nötig ist, weil eine Zusatzfunktion bzw. –Ausstattung gewünscht wird, zB weil aus Ansteuerungsgründen Öffner mit Freilaufdiode nötig, aber ohne solche eingebaut sind.

Nachrüstung:

Diese ist nur dann zulässig, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Feuerschutzabschlüsse zwar ohne Elektrotüröffner geliefert wurden, abergrundsätzlich auch mit Elektrotüröffnern zugelassen sind.
- Für den Einbau von Elektrotüröffnern bereits durch Austauschstücke vorbereitet sind oder die für den Einbau nötigen Ausnehmungen an den Elementen sich mit jenen der mit Elektrotüröffnern zugelassenen Elemente decken.
- Für die Stromzufuhr bereits brandschutztechnisch entsprechende Leerverrohrungen vorliegen oder die Stromzufuhr in der Art erfolgt, die auch bei den zugelassenen Feuerschutzabschlüssen mit Elektrotüröffnern angewendet wird.

Aufgesetzte elektromechanische oder elektromagnetische Verriegelungen:

Hier handelt es sich um Produkte, die keine feuerschutztechnische Funktion erfüllen, sondern das Türblatt zusätzlich zum Brandschutzschloss halten, z. B. in Aufschraubgehäuse montierte Elektrotüröffner samt Gegenstück oder Flächenhaftmagnete zur Sicherung von Fluchttüren. Die Montage solcher Produkte bei Feuerschutzabschlüssen ist nur mit Zustimmung des Inhabers des Überwachungskennzeichens des Elementes bzw. einer positiven Beurteilung eines autorisierten Prüfinstitutes erlaubt. Von dieser Vorgangsweise kann abgewichen werden, wenn die Befestigungsteile nur geklebt werden.

Elektroschlösser nach ÖNORM EN 14846:

Austausch:

Bei Feuerschutzabschlüssen dürfen Elektroschlösser ausgetauscht werden, soweit diese in den Prüfberichten enthalten und in den Einbaumaßen gleich sind. Das gilt auch wenn ein Austausch deshalb nötig ist, weil eine andere oder eine zusätzliche Funktion verlangt wird z.B. Elektroschlösser mit Drückersteuerung statt Elektromotorschlossern oder umgekehrt. Naturgemäß müssen auch diese Schlösser alle Kriterien erfüllen, die für den Einsatz an Feuerschutzabschlüssen verlangt werden (Prüfberichte etc.) und in den Einbaumaßen gleich sein.

Nachrüstung:

Diese ist nur dann zulässig, wenn:

- Die Feuerschutzabschlüsse, die mit mechanischen Schlössern nach ÖNORM B 3858 oder DIN 18250 geliefert wurden und grundsätzlich auch mit Elektroschlössern zugelassen sind. Naturgemäß müssen auch die Elektroschlösser alle Kriterien erfüllen, die für den Einsatz an Feuerschutzabschlüssen verlangt werden (Prüfberichte etc.) und in den Einbaumaßen gleich sein. Ein Austausch ist jedoch ebenso zulässig wenn die elektromechanischen Schlösser die gleichen Normen erfüllen wie die rein mechanischen Schlösser und daher keine Veränderungen am Türblatt erfordern.
- Für die Stromzufuhr (sofern erforderlich) bereits brandschutztechnisch entsprechende Leerverrohrungen vorliegen oder die Stromzufuhr in der Art erfolgt, die auch beim zugelassenen Feuerschutzabschluss mit Elektroschloss angewendet wird. Das gilt auch für die Stromübertragung von den Zargen in die Türblätter.

Automatische Türabdichtungen (Absenkabdichtungen):

Austausch:

Bei Feuerschutzabschlüssen dürfen Absenkabdichtungen ausgetauscht werden, soweit diese in den Einbaumaßen gleich sind und einen brandschutztechnischen Nachweis aufweisen.

Nachrüstung:

Vorbemerkung: Diese wird in der Praxis gewünscht, um bessere Dichtungseigenschaften (z. B. erhöhte Schalldämmung) zu erreichen. Unabhängig davon, ob es sich um äußerlich anzubringende oder um einzunutzende Dichtungen handelt, ist die Zustimmung des Herstellers¹⁾ des Feuerschutzabschlusses einzuholen.

Aufgesetzte Balkenschlösser, Mehrfachverriegelungen oder Zusatzschlösser ohne Falle:

Die Produkte dürfen eingesetzt werden wenn eine Brandprüfung gemäß ÖNORM EN 1634-2 vorliegt, wobei der Prüfkörper nachfolgend beschrieben wird.

Aufbau und Ausführung des Prüfkörpers:

Außenlage: 3 mm HDF Platte

Mittellage: 38 mm Spanplatte mit Hartholz-Einleimer 38 mm x 50 mm oder –Anleimer 44 mm x 50 mm

Außenlage: 3 mm HDF Platte

Die Verleimung erfolgt jeweils vollflächig mit nicht thermoplastischem Leim (z.B. Harnstoffleim)

Kantenausbildung: 4-seitig stumpf

Aufgesetzte Balkenschlösser, Mehrfachverriegelungen oder Zusatzschlösser mit Falle:

Diese Schlösser haben durch die Fallenfunktion eine Selbstschließeigenschaft und müssen daher in vollem Umfang die Kriterien der EN 12209 bzw. EN 15685 erfüllen.

Dichtungen:

Bei Feuerschutzabschlüssen dürfen Dichtungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers¹⁾ des Konformitätsnachweises ausgewechselt werden.

Türspion:

Ein eingebauter Türspion gleicher Bauart kann ausgewechselt werden. Ein nachträglicher Einbau ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers¹⁾ des Konformitätsnachweises zulässig.

Beschläge für Fluchtwegtüren

Es dürfen keine Einzelteile, sondern nur das ganze Set getauscht werden.

Notausgangsverschlüsse gemäß ÖNORM EN 179 dürfen ausgetauscht bzw. nachgerüstet werden, sofern die Abmessungen des Schlosses übereinstimmen (weitere Bestimmungen siehe Schlösser und Drückergarnituren).

Panikverschlüsse gemäß ÖNORM EN 1125 dürfen gegen baugleiche Produkte ausgetauscht werden. Eine Nachrüstung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers¹⁾ des Konformitätsnachweises des Feuerschutzabschlusses zulässig.

Mitnehmerklappen

Mitnehmerklappen dürfen ausgetauscht bzw. nachgerüstet werden, soweit diese der EN 1158 entsprechen. Eine Nachrüstung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers¹⁾ des Konformitätsnachweises des Feuerschutzabschlusses zulässig.

Namensschilder

Namensschilder sollten aufgeklebt werden. Bei Verschraubung darf die Schraube nur bis zu $\frac{3}{4}$ der Türblattstärke reichen.

Drehglocke

Eine Drehglocke darf nur gegen eine mit gleicher Bauart ausgewechselt werden. Eine Nachrüstung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers¹⁾ des Konformitätsnachweises des Feuerschutzabschlusses zulässig.

Lüftungsgitter:

Lüftungsgitter dürfen nur gegen jene mit gleicher Bauart ausgewechselt werden. Eine Nachrüstung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers¹⁾ des Konformitätsnachweises des Feuerschutzabschlusses zulässig.

Zylinder:

Jeder Austausch ist zulässig, soweit der Zylinder den Anforderungen der ÖNORM B 3850 entspricht.

Bei Umrüstung auf Zylinderschlösser ist zusätzlich der Abschnitt Schlösser und Sichtbeschläge zu beachten. Es dürfen auch "Blindzylinder" verwendet werden, sofern sie den Anforderungen der ÖNORM B 3850 entsprechen.

Drehflügelantriebe

Drehflügelantriebe müssen der DIN 18263-4 entsprechen. Eine Nachrüstung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers¹⁾ des Konformitätsnachweises des Feuerschutzabschlusses zulässig.

1) Wenn der Hersteller bzw. Inhaber des Konformitätsnachweises oder dessen Rechtsnachfolger nicht mehr existiert, so kann bei den akkreditierten Prüfstellen nach Bekanntgabe der Prüfnummer auf der Türe die Auskunft eingeholt werden.